

III-2

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

5. Nov. 1971

Bericht

der Bundesregierung

gemäß § 9 Absatz 2

des

Landwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 155/1960
(Grüner Plan 1972)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1970	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1970 ...	3
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1972	5
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen ..	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	8
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	12
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	18
Forschungswesen	22
Sozialpolitische Maßnahmen	23
Kreditpolitische Maßnahmen	24
Bergbauernsonderprogramm	26

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 155, in der geltenden Fassung, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1970" in der Sitzung des Ministerrates am 14. September 1971 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr auf Grund ihrer Beschlüsse vom 21. September und 4. November 1971 dem Nationalrat im Sinne der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1970

Die Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes wurden 1970 entsprechend den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes weitergeführt. Sie waren darauf gerichtet, die Selbsthilfemühungen der Landwirte zur Verbesserung ihres Einkommens zu stärken und sie in ihrem Streben zur Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. Außerdem wurden die Bemühungen zu einer rationelleren Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte fortgesetzt. Für den Grünen Plan 1970 sind 814,3 Millionen Schilling (1961 bis 1970: 5,86 Milliarden Schilling) aufgewendet worden.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau sowie in der Viehwirtschaft (z.B. Milchleistungskontrolle) gefördert worden. Die Mittel des Grünen Planes dienten weiters zur Finanzierung von rund 9.100 ha Ent- und Bewässerungen sowie zur Geländekorrektur von rund 8.500 ha.

- 2 -

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes konnten im zehnjährigen Zeitraum rund 66.200 ha flächenstrukturell bereinigt und für eine rationellere Betriebsführung bzw. einen günstigen Maschinen-einsatz vorbereitet werden. Weiters wurde mit diesen Mitteln die Finanzierung der Neuaufforstung von 4.075 ha erlichtet (1961 bis 1970: 44.185 ha).

Zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft sind rund die Hälfte der Mittel des Grünen Planes 1970 aufgewendet worden. Sie dienten zur Finanzierung von Besitzfestigungs- und Umstellungsmaßnahmen, der Verkehrserschließung (Wegebau) ländlicher Gebiete, des Ausbaus des ländlichen Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens wie der Besitzaufstockung.

In der Besitzfestigungs- sowie Umstellungsaktion waren 2.785 bzw. 22.846 Betriebe erfaßt, denen Mittel des Grünen Planes zugute kamen. Außerdem wurde ein Bergbauernzuschuß (300 S je Betrieb) geleistet. Der Ausbau von Güter-, Forst- und Almwegen ist vor allem im Bergbauerngebiet zur Steigerung des Betriebserfolges, zur Ermöglichung eines Zu- oder Nebenerwerbes und damit zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung. 1970 wurden nach vorläufigen Mitteilungen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes rund 2.800 häuerliche Betriebe (1961 bis 1970: 31.681) durch Güterwege erschlossen sowie 674 km Forst- und rund 170 km Almwege gebaut. 3.248 häuerliche Betriebe und 3.049 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1970 wurde eine Fläche von 21.514 ha (1961 bis 1970: 230.563 ha) der Zusammenlegung und Flurbereinigung unterzogen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Siedlungswesens kamen 267 Vorhaben Mittel des Grünen Planes zugute. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten über 5.400 ha angekauft worden (1961 bis 1970: 45.383 ha).

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zum Ausbau von Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte bei. Außerdem wurden vor allem die Beteiligung an internationalenviehwirtschaftlichen Ausstellungen, die Marktbeobachtung und -berichterstattung sowie die Werbung für den Absatz verschied-

- 3 -

dener landwirtschaftlicher Produkte (Gemüse, Blumen, Obst, Wein, Geflügel, Eier) finanziell unterstützt. Im Rahmen der Bekämpfung der Rinder-Tbc und -Brucellose waren Ende 1970 fast alle rinderhaltenden Betriebe frei von beiden Tierseuchen.

Das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen bildet einen integrierenden Bestandteil des Grünen Planes; 1970 standen rund 14,2 Millionen Schilling für Forschungs- und Versuchsprojekte zur Verfügung (1961 bis 1970: 102 Millionen Schilling).

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1970 konnte durch sie die Finanzierung des Baues von 739 Eigenheimen und der Herstellung bzw. Verbesserung von Dienstwohnungen in 293 Fällen erleichtert werden (1961 bis 1970: 7.395 Eigenheime und 8.580 Dienstwohnungen).

Für das im Jahr 1970 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von rund 1,3 Milliarden Schilling an 15.236 Darlehensnehmern wurden Zinsenzuschüsse aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die 1961 bis 1969 vergebenen und noch aushaftenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Seit Beginn des Grünen Planes haben bis einschließlich 1970 fast 170.000 Darlehensnehmer zinsverbilligte Agrarinvestitionskredite von knapp 10,3 Milliarden Schilling zur Finanzierung der Anschaffung von Investitionen erhalten.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1970

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt und Volkseinkommen ist zwar relativ etwas zurückgegangen; absolut haben sich die Anteile im Vergleich zu 1969 beträchtlich verbessert. Die Endproduktion der Land- und Forstwirtschaft erreichte fast 36 Milliarden Schilling. Zugleich mit der weiteren Abnahme der Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen (- 22.100) war eine neuerliche Steigerung der Arbeitsproduktivität festzustellen (+ 8 %). Die Preisschere, die sich 1969 etwas geschlossen hatte, erweiterte sich wieder etwas, da sich im Durchschnitt der Preis-Index der Gesamtausgaben stärker anhob (+ 6,2 %) als jener für die Betriebseinnahmen (+ 5,4 %).

- 4 -

Diese schon global zu ersehenden, für die Entwicklung des Einkommens in der Land- und Forstwirtschaft zum Teil günstigen Tendenzen werden auch durch die Ergebnisse der buchführenden Vollerwerbsbetriebe bestätigt und regional sowie betriebsgruppenmäßig aufgefächert. Der Rohertrag (+ 7 %) stieg relativ gleich stark wie der Aufwand. Der Anteil der Marktleistung (90,5 %) erhöhte sich weiter und unterstreicht die zunehmende Marktverflechtung selbst kleinbäuerlicher Betriebe. Auch die im Vergleich zum Personalaufwand stärkere Erhöhung des Sachaufwandes verdeutlicht die Bemühungen der Betriebe zu einer kapitalintensiveren und arbeitskraftmäßig sparsamen Wirtschaftsweise. Das Betriebseinkommen je Arbeitskraft konnte im Mittel der Betriebe um 7 % auf rund 34.000 S neuerlich erhöht werden. Hiebei ist das Einkommen im Durchschnitt aller Hauptproduktionslagen gestiegen. Vor allem die im Hochalpengebiet und dessen Randzonen sowie zum Teil auch die im Südöstlichen Flach- und Hügelland gelegenen Betriebe haben die namhaftesten Verbesserungen des je Arbeitskraft ermittelten Betriebseinkommens erzielen können, während in den Ackerbaulagen in der Regel fast keine oder nur sehr begrenzte Einkommenserhöhungen festzustellen sind. Das ist auf das günstige Abschneiden der tierischen Produktion und vor allem der Waldwirtschaft sowie auf das Stagnieren der Roherträge im Feldbau zurückzuführen. Da nach wie vor die landwirtschaftlichen Einkommensergebnisse für das Südöstliche Flach- und Hügelland (vornehmlich aus strukturellen Gründen) sowie für das Wald- und Mühlviertel (schlechtere Produktionsgrundlagen) ungünstig und in diesen Gebieten auch die Möglichkeiten des Zuerwerbes noch gering sind, ergaben sich für diese Lagen auch niedrigere Erwerbs-einkommen (Landwirtschaftliches plus Nebenerwerbs-Einkommen).

Hervorzuheben ist weiters die Verbesserung in der Einkommensstreuung. Hatten 1969 fast 52 % der Betriebe Einkommen je Arbeitskraft von 30.000 S und mehr, so waren es 1970 mehr als 56 %, wobei sich der Anteil der Betriebe mit Einkommen je Arbeitskraft von 50.000 S und darüber von 19 auf 23 % erhöhte.

- 5 -

Der durchschnittliche Arbeitsertrag je Jahr und Arbeitskraft ist mit 18.435 S., je Betrieb mit 43.137 S. ermittelt worden, die Verzinsung mit 1,2 %.

Alles in allem verdeutlichen die Ergebnisse, daß - nach einem sehr günstigen Jahr 1969 - die Entwicklung des Einkommens in der Landwirtschaft auch 1970 positiv verlief. Eine weitere Verbesserung des Einkommens wird insbesondere durch strukturelle Änderungen, Modernisierung der Betriebe, Hebung der Qualität der Produkte und Verbesserung der Vermarktung zu erwarten sein.

Wenngleich 1970 im allgemeinen eine Einkommensverbesserung erzielt worden ist und weitere Maßnahmen des Grünen Planes zielstrebig weitergeführt werden konnten, ist nicht zu übersehen, daß nach wie vor ein großer Nachholbedarf, insbesondere auf strukturellem Gebiet, besteht. Die Betriebsweise der einzelnen Wirtschaften wird immer kapitalintensiver und die Änderungen in der Agrarstruktur halten an. Vielfach werden dadurch die Möglichkeiten des Einzelbetriebes überfordert. Die Bestrebungen der bäuerlichen Betriebe nach einer besseren Ausstattung mit Boden und Kapital, nach einer Steigerung der Produktivität und des Einkommens sowie einer rationelleren Vermarktung sind im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen und unter Anpassung der Produktion an die Möglichkeiten des Absatzes auch weiterhin zu fördern. Um die Mobilität der Produktionsfaktoren Arbeit und Boden zu heben und die Strukturanpassungen auf das erforderliche Tempo beschleunigen zu können, wären die agrarischen Struktur-anpassungshilfen und die Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten regional und zeitlich zu koordinieren....

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1972

Um es der österreichischen Land- und Forstwirtschaft insbesondere zu ermöglichen, die Arbeitsproduktivität und Wettbewerbsfähigkeit weiter zu steigern, die notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen im beschleunigteren Tempo zur Verbesserung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen durchzuführen und zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln beizutragen, wird vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

- 6 -

Maßnahmen

Bundesbei-
trägeAgrarinvesti-
tionskredite
in Millionen SchillingVERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau.....	3,0	-
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft.....	19,0	-
3. Landwirtschaftliche Gelände-korrekturen.....	22,0	-
4. Landwirtschaftlicher Wasserbau...	25,0	20
5. Forstliche Maßnahmen.....	16,0	6
6. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.....	2,0	-

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

7. Landwirtschaftliche Regional-förderung.....	70,0	185
8. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete.....	180,0	125
9. Forstliche Bringungsanlagen.....	15,5	6
10. Elektrifizierung ländlicher Gebiete.....	10,5	3
11. Agrarische Operationen.....	55,0	25
12. Siedlungswesen.....	5,0	20
13. Besitzstrukturfonds.....	7,0	-

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

14. Verbesserung der Marktstruktur...	8,0	260
15. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung.....	6,5	-
16. Bekämpfung der Rindertuberkulose	0,5	-
17. Bekämpfung der Rinderbrucellose.	1,0	-

446,0 650

- 7 -

Maßnahmen	Bundes- beiträge	Agrarinvesti- tionskredite	Sonstige Kredite
			in Millionen Schilling

Übertrag	446,0	650	
----------------	-------	-----	--

FORSCHUNGSWESEN

18. Forschungs- und Versuchs- wesen	20,0	
--	------	--

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

19. Landarbeiterwohnungen.....	40,0	<u>30</u>	
--------------------------------	------	-----------	--

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

20. Zinsenzuschüsse.....	274,0	
--------------------------	-------	--

A. Agrarinvestitionskredite

a) für die Posten 4 und 5, 7 bis 12, 14 und 19.....	680	
b) für die Technisierung der Klein- und Bergbauern- betriebe.....	170	
c) für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschafts- gebäude.....	345	
d) für die Besitzaufstockung.	130	
e) für übrige Kreditmaßnahmen	75	

B. Sonstige Kredite

Besitzstrukturfonds.....	-	100	
--------------------------	---	-----	--

Summe	780,0	1.400	100	
-------------	-------	-------	-----	--

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

21. Bergbauernsonderprogramm....	300,0	
----------------------------------	-------	--

Insgesamt	1.080,0	1.400	100	
-----------------	---------	-------	-----	--

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen MaßnahmenVERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN1. Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut ist eine wesentliche Voraussetzung zur Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau. Allerdings erfordert die Züchtung leistungsfähiger Sorten und die Erzeugung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Arbeit und Kapital. Die hohen finanziellen Erfordernisse übersteigen hiebei in der Regel die Leistungsfähigkeit der einzelnen Züchter sowie Saat- und Pflanzguterzeuger, sodaß die pflanzenzüchterischen Arbeiten in allen Staaten durch öffentliche Mittel unterstützt werden.

In Österreich kommt der Förderung dieser Arbeiten außerdem deshalb große Bedeutung zu, weil den oft auf engem Raum zumeist stark unterschiedlichen klimatischen und bodenmäßigen Produktionsbedingungen durch entsprechend akklimatisiertes und den lokalen Bedürfnissen angepaßtes Saatgut aus der bodenständigen Züchtung und Vermehrung Rechnung getragen werden muß. Diese Aufgabe erfordert einen großen züchterischen Aufwand, welcher durch den oft nur kleinen Umsatz keineswegs seine Deckung findet.

Bei der Förderung zur Sicherung des erforderlichen Saat- und Pflanzgutes handelt es sich um Beiträge und zinsverbilligte Kredite für bauliche Investitionen und die technische Ausstattung von Saatzuchtbetrieben sowie für die Herstellung und Beschaffung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut. Weiters werden die Mittel zur Förderung des Prüfwesens bei der Züchtung und für jene Maßnahmen verwendet, die zur Gesundheit und Reinerhaltung der Saat- und Pflanzgutvermehrungen erforderlich sind, um möglichst rasch konkrete Zuchzziele zu erreichen. Außerdem soll die Anschaffung der für die Saatgutaufbereitung erforderlichen Investitionen erleichtert werden.

Außer diesen Maßnahmen muß im Wege der Modernisierung, des richtigen Produktionsmitteleinsatzes, der Schaffung notwendiger Einrichtungen die Produktivität den von Natur gegebenen Möglichkeiten angepaßt werden.

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden in Verbindung mit entsprechender Vermarktung und Verwertung.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem tierischen Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur qualitativen Verbesserung der tierischen Produktion. Darüber hinaus werden seit Jahren Zuchtprodukte in beachtlicher Zahl in viele Staaten der Welt exportiert.

Zur Verbesserung der Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Ergebnisse, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Prüfergebnisse der Leistungskontrolle ist die Inanspruchnahme der elektronischen Datenverarbeitung zweckmäßig und unerlässlich. Die gewonnenen Ergebnisse liefern nicht nur die Grundlage für die Zuchtplanung, sondern sie geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem wirken sich sämtliche Leistungsprüfungen in allen Tiersparten - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und auf die gesamte Tierproduktion aus. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Züchter, sodaß, wie in allen Staaten, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geleistet werden müssen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Intensivierung der vielwirtschaftlichen Beratung, insbesondere der Fütterungsberatung.

Ausweitung der Milchleistungskontrolle von derzeit rund 25 % des Gesamtkuhbestandes auf annähernd 40 %, um die Selektionsbasis auf den international empfohlenen Standard zu bringen.

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder durch Einbeziehung möglichst aller leistungsgeprüften Kühe (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt 40 % der Kühe künstlich besamt) in die künstliche Besamung, um eine erfolgversprechende Selektion der Stiere und einen weiteren Zuchtfortschritt zu erreichen.

Züchterische Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung in der Pferdehaltung.

Ausgestaltung der stationären Mast- und Schlachtleistungsprüfung für

- 10 -

Rinder, Schweine und Geflügel, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung und Beginn eines Kreuzungszuchtprogramms bei Schweinen.
Ausbau des Leistungsprüfwesens in den Kleintierzuchtsparten.

Die Mittel des Grünen Planes werden zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Maßnahmen, der Leistungskontrolle, der Fütterungsberatung und Leistungsprüfung bzw. der hiezu notwendigen Einrichtungen sowie des Ausbaus der künstlichen Besamung herangezogen.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme sollen durch die Beseitigung von Gelände-hindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und die Unfallsgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen:
Planierungen mit Hilfe von schweren Planieraupen zum Zwecke der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben und Böschungen sowie sonstigen Gelände-hindernissen, wie z.B. Gestrüpp, Baumstöcke u.dgl. im Zuge von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten.

Planier- und Umbruchsarbeiten auf Flächen, die entwässert worden sind. Beseitung von Gelände-hindernissen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückzusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen aber erst die Voraussetzungen für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Gelände-hindernissen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

Um diese wichtige strukturverbessernde Maßnahme weiterführen zu können, ist eine Bereitstellung von Mitteln aus dem Grünen Plan erforderlich.

- 11 -

4. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaus dienen der Regelung eines gestärkten Wasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden und der Regelung des Oberflächenabflusses in kleinen Gerinnen. Sie umfassen Entwässerungsanlagen samt Vorflutgräben, Bewässerungsanlagen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Sicherung rutschgefährdeter Hänge sowie die Sanierung von Rutschungen. Im Vordergrund stehen betriebswirtschaftlich vordringliche Kleindränungen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Errichtung von Entwässerungsanlagen einschließlich der Vorflutbeschaffung, die für die Grundzusammenlegung und für einen rationellen Einsatz von Landmaschinen die Voraussetzung bilden. Die für die Zusammenlegung von Grundstücken notwendigen landwirtschaftlichen Wasserbauten zur Regelung des Wasserhaushaltes können nur bei entsprechender Dotierung mit Bundesmitteln zeitgerecht begonnen und fertiggestellt werden.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleichhohen Beitrag bewilligt. Der Rest ist von den Interessenten aufzubringen. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Baudurchführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

5. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Arbeiten weitergeführt: Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, maschinelle Bodenvorbereitung, Trennung von Wald und Weide, Bestandesumwandlung, Kultursicherungs- und pflegemaßnahmen sowie Hilfestellung (AIK) bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen zielen auf eine Strukturverbesserung bzw. wirtschaftliche Stärkung bäuerlicher Betriebseinheiten hin. Dabei sollen auch Betriebe ohne Waldausstattung Gelegenheit bekommen, eine solche zu erlangen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten - sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen dar -, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Be-

triebe in den Gebirgsregionen durch eine Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

6. Hochlagenauforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der wichtigsten Aufgaben der Forstwirtschaft ist die Sanierung des Gebirgsraumes durch Hochlagenauforstungen und Sanierung des bestehenden Schutzwaldgürtels. Der bestehende Schutzwaldgürtel ist als sehr überaltert zu betrachten und kann aus diesem Grund zum Großteil den ihm gestellten Funktionen und Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr voll gerecht werden. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Zur Erweiterung und Festigung des Schutzwaldgürtels ist es darüber hinaus notwendig, daß der Waldgürtel im Hochgebirge durch entsprechende Hochlagenauforstungen angehoben wird und damit die ursprüngliche obere Waldgrenze, wie sie vor einigen hundert Jahren bestand, erreicht wird. Dabei handelt es sich vorerst um eine Fläche von rund 150.000 Hektar. Im Rahmen der Hochlagenauforstung werden sehr häufig Räumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidefreistellungen notwendig sein. Auch werden die Kulturen durch Jahrzehnt hindurch gesichert werden müssen.

Durch die Hochlagenauforstungen und den sanierten Schutzwaldgürtel wird der Abgang von Lawinen in seinem Ursprung zumindest vermindert und teilweise ganz verhindert. Außerdem wird ein günstiger Einfluß auf den Wasserhaushalt, die Wildbach- und Lawinenbildung und den Bodenschutz erzielt.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

7. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Im Hinblick auf die besonders in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der toten Grenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur, Bergbauerngebiete) notwendige Anpassung der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen an die gesamtwirtschaftliche regionale Entwicklung sind 1971 die bisher getrennt veranschlagten und getrennt geführten Aktionen Besitzfestigung, Umstellung sowie Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte (Alm- und Weidewirtschaft) zu einer einzigen regional ausgerichteten Förderungsmaßnahme zusammengezogen worden. Außerdem ist eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftli-

chen Förderungsmöglichkeiten Voraussetzung, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Zusammenziehung der drei angeführten Förderungsaktionen ist als erster Schritt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zum weiteren Ausbau, zu einer verstärkten Konzentration der Förderungstätigkeit im Interesse der zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes erforderlichen Regionalisierung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik anzusehen.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) müssen in Be rücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredlungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerlicher Fremdenverkehr) reichen.

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden der Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen, abhängig.

Hinsichtlich der Methodik, der Art und des Ausmaßes der Förderung wird sowohl innerhalb der sozio-ökonomischen Betriebskategorien als auch zwischen Berggebieten und Problemgebieten außerhalb des Bergraumes zu differenzieren sein.

8. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen und Seilaufzüge. Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrserschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet

sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Intensivierung des Fremdenverkehrs bei und ist zur Verbesserung der Grundlage des örtlichen Gewerbes sowie der Ausbildung und der sozialen Lage der Landbevölkerung von großer Wichtigkeit.

Nach neuesten Erhebungen der Bundesländer dürfte die Zahl der noch nicht erschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe höher sein, als sich auf Grund der Fortschreibungen der Zählung 1965 ergeben hat. Derzeit muß mit einem Aufwand von durchschnittlich 200.000 S pro erschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb gerechnet werden.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

9. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die ständig steigenden Holzwerbungskosten ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch den Einsatz moderner Holzerntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcier-ten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Aber nicht nur für die Lieferung des Rohstoffes, sondern auch zur Gesunderhaltung des Waldes bzw. für die gezielte Bewirtschaftung ist ein modernes Wegnetz erforderlich.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berg- und Hügelgebieten, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden kleinere Waldbesitzer, welche sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt.

10. Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1971 werden voraussichtlich noch rund 4.000 landwirt-

- 15 -

schaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Die nicht ausreichend mit Strom versorgten landwirtschaftlichen Betriebe werden mit Ende 1971 auf rund 40.000 geschätzt.

Um die derzeit noch nicht versorgten landwirtschaftlichen Betriebe an das Stromnetz anschließen zu können, muß mit Anschlußkosten pro Anwesen von 60.000 S gerechnet werden. Unter der Voraussetzung eines gleichbleibenden Preisniveaus ist für die Durchführung der Restelektrifizierung noch ein Bauaufwand von rund 240 Millionen Schilling notwendig.

Bei der Netzverstärkung müssen die Kosten pro Anschluß derzeit auf etwa 25.000 S geschätzt werden, sodaß die Vollversorgung der nicht ausreichend versorgten rund 40.000 landwirtschaftlichen Betriebe einen Bauaufwand von einer Milliarde Schilling erfordern wird.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen.

II. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Agrarischen Operationen durchgeführt werden, geleistet. Sie bewirken durch die Zusammenlegung des Splitterbesitzes bei gleichzeitiger Regelung allfälligen Gemeinschaftsbesitzes und möglicher Grundaufstockung eine Neuordnung der ländlichen Flur, in der eine rationell geführte Landwirtschaft die Vorteile der Mechanisierung und moderner Produktionsmittel optimal nutzen kann, Unerlässlich hiefür ist der Ausbau der gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.ä.m.) sowie die Durchführung weiterer Verbeserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes und zum Schutz des Bodens vor Erosion.

Damit die Vorteile der Zusammenlegung voll genutzt werden können, ist die Durchführung der Folgemaßnahmen (u.a. Geländekorrekturen bzw. landwirtschaftlicher Wasserbau) noch zu forcieren, um die auf diesem Gebiet bestehenden Rückstände allmählich abzubauen.

Ende 1970 waren noch zu kommassieren:

- 16 -

	ha
Zusammenlegung (rund)	848.500
hievon betriebswirtschaftlich und siedlungspolitisch besonders vordringlich	
Acker- und Grünland	350.800
Weingärten	<u>5.500</u>
zusammen	356.300

Für das Jahr 1971 kann die Übergabe von rund 27.000 ha zusammengelegter Fläche und der Ausbau von etwa 800 km Wegen erwartet werden.

Da die Maßnahmen in immer schwierigeres Gelände vordringen, muß je Hektar Acker- und Grünland mit einem Gesamtaufwand von rund 5.600 S im Bundesdurchschnitt gerechnet werden. Für eine 50 %ige Beitragsleistung aus Mitteln des Grünen Planes sind deshalb je Hektar 2.800 S erforderlich. Im Weinbau liegen die Kosten der Zusammenlegung wesentlich höher.

Die Beschleunigung der Zusammenlegungen und des Ausbaues der gemeinsamen Anlagen sowie der Abbau des Ausbaurückstandes von rund 1.284 km Wegen machen nicht nur die Bereitstellung höherer Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Zinsenzuschüsse), sondern auch einen verstärkten Personaleinsatz notwendig.

Der nach Berichten der Länder ausgearbeitete Zeitplan sieht für den Zeitraum von 1971 bis 1976 die Bereinigung von etwa 181.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vor.

12. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinne des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBI. Nr. 79/1967, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufs von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zuge von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirt-

schaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage. In diesem Zusammenhang können dem einzelnen Landwirt Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

13. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl.Nr. 298, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, ist die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet. Dieses Ziel soll mit Hilfe der Tätigkeit der Siedlungsträger erreicht werden, die in Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 79/1967, in den Bundesländern durch landesgesetzliche Vorschriften eingerichtet werden.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Wege einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung von bäuerlichen Betrieben beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Darlehen, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von landwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Käutionen oder Investitionsablösen bei einer inländischen Kreditunternehmung aufzunehmen.

- b) Die Gewährung von Zuschüssen zu Leistungen der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder verpachten, sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zuge eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.
- c) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter Post 13 des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der Post 20 für Zinsenzuschüsse für Darlehen an Siedlungsträger vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

14. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland treten alle Maßnahmen hinsichtlich des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte immer mehr in den Vordergrund.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem jene Anlagen errichtet oder Einrichtungen ausgebaut werden, die insbesondere dem Ziel dienen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organi-

- 19 -

satorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Erzeugergemeinschaften) sowie der Produktfindung.

Im Weinbau sollen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes insbesondere der Lagerraum weiter vergrößert und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Übernahme, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung gesichert werden.

Zur besseren Vermarktung von Obst- und Gartenbauprodukten sind in Ergänzung zur schwerpunktmäßigen Orientierung bzw. Verbesserung der Produktionsstruktur insbesondere in den Anbaugebieten weitere Einrichtungen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauprodukten erforderlich. Auch sind zeitweilige Überschüsse zwischenzulagern oder durch Verarbeitung auf haltbare Marktprodukte (z.B. Obstsaft, Konserven, Kühl Lagerung) einer zweckmäßigen Verwertung zuzuführen. Zur Beseitigung örtlicher und zeitlicher Absatzschwemmen im Obst- und Gemüsebau wären Zinsverbilligungen für erforderliche Kredite vorzusehen.

In der tierischen Erzeugung steht eine bessere Abstimmung der Produktion mit dem Absatz sowie eine Verbesserung der Vermarktung von Tieren (z.B. Totvermarktung) und tierischen Erzeugnissen für die Inlandversorgung, aber auch für den Export im Vordergrund. Die angestrebte Produktionsverlagerung von der Milch zum Fleisch wird durch den Einsatz von Förderungsmitteln zu unterstützen sein (z.B. Kälbermast und Kälbervermittlung, Ochsenaufzucht). Desgleichen wird der schwerpunktmäßige Ausbau, die Modernisierung oder Errichtung von Erfassungs-, Transport-, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen zu fördern sein. So werden in der Schlachtrinder- und Schweinevermarktung u.a. der Ausbau und die Anschaffung von Schlacht- und Kühleinrichtungen, aber auch entsprechende Anlagen und Einrichtungen für die Kälber- und Ferkelvermittlung im Vordergrund stehen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur sollen, aufbauend auf den Erkenntnissen über die Ermittlung einer optimalen Versandstruktur beim Transport von Milch zwischen Molkereibetrieben untereinander und von Molkereibetrieben zu den Trockenwerken mit dem Ziel,

- 20 -

die kurzfristig erforderlichen Dispositionen zu verbessern bzw. zu erleichtern, Großregionen für optimale Standorte von Betrieben zur Milchbearbeitung und -verarbeitung abgegrenzt werden.

Durch die Schaffung einer optimalen Struktur der Molke-reien in bezug auf die räumliche Verteilung, Größe und das Sortiment dieser Betriebe soll es ermöglicht werden, den geforderten Leistungs-standard hinsichtlich Qualität, Aufmachung des Angebotes, zeitgerechte und mengenmäßige Bereitstellung mit den geringsten Transport- und Verarbeitungskosten zu erreichen und in weiterer Folge eine dauernde Verbesserung der Gebarung des Ausgleichswesens des Milch-wirtschaftsfonds zu erzielen.

Die Verwirklichung dieses Strukturverbesserungskonzeptes setzt die Bereitstellung von zinsverbilligten Krediten voraus, um bestehende Betriebe auszubauen, andere stillzulegen und mancherorts neue Betriebe entstehen zu lassen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forst-wirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zen-tralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein.

Für die Maßnahmen sind sowohl Agrarinvestitionskredite als auch Zuschüsse oder eine Kombination von Krediten und Zuschüssen vor-gesehen.

15. Maßnahmen für Werbung und Märkterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Ver-schärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland - insbesonde-re auch durch die Beschickung ausländischer Messen - zu betreiben.

Im besonderen wird bei der Förderung des Kinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

16. Bekämpfung der Rindertuberkulose

Seit 1966 sind alle rinderhaltenden Betriebe in der Aktion der staatlich geförderten Bekämpfung der Rinder-Tbc erfaßt. Zweck dieser Maßnahme ist die Steigerung der Zucht- und Nutzleistung in der Rinderhaltung durch Ausschaltung der Tbc-Verseuchung der Bestände, die damit verbundene Ermöglichung des Rinderexports sowie die Verhinderung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch diese Zoonose.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 wurden alle Bundesländer zum tbc-freien Gebiet erklärt. Von den laut Viehzählung vom 3. Dezember 1970 in Österreich vorhandenen 245.075 Rinderbeständen besaßen zum Jahresbeginn 1971 bereits 242.941 die staatliche Anerkennung der Tbc-Freiheit. Lediglich in 151 Beständen waren damals noch 362 vor der Schlachtung stehende Tbc-Reagenter vorhanden.

Die Mittel des Grünen Plans sind im Jahr 1972 einerseits für alle jene Fälle vorgesehen, in denen es zu einer Wiederverseuchung tbc-freier Bestände kommen sollte, wobei die Kosten der Untersuchungen und die Ausmerzbeihilfen den Staat belasten, sowie anderseits für die Bezahlung der Endsanierung der noch nicht als tbc-frei anerkannten Rinderbestände gedacht.

17. Bekämpfung der Rinderbrucellose

Seit 1966 sind alle rinderhaltenden Betriebe in dieser staatlichen Bekämpfungsaktion erfaßt. Der Zweck dieser Maßnahme ist der gleiche wie bei der Tbc-Bekämpfung.

Mit Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 6. April 1968, Zl. 37.789-VtV/68, wurden auf Grund der §§ 8 und 21 des Bangseuchengesetzes die letzten Gerichtsbezirke zu bangfreien Gebieten erklärt.

Von den 245.075 Rinderbeständen besaßen zu Jahresbeginn 1971 bereits 243.476 die staatliche Anerkennung ihrer Bangfreiheit.

Die Mittel des Grünen Planes sind im Jahr 1972 einerseits für alle jene Fälle vorgesehen, in denen es zu einer Wiederverseuchung bangfreier Bestände kommen sollte, wobei die Kosten der Untersuchungen und die Ausmerzenschädigungen den Staat belasten, sowie anderseits für die Bezahlung der Endsanierung der noch nicht als bangfrei anerkannten Rinderbestände.

FORSCHUNGSWESEN

18. Forschungs- und Versuchswesen

Infolge der Verstärkung des Wettbewerbes und angesichts der Bedeutung einer intensiven Zweckforschung für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Versuchs- und angewandte Forschungswesen weiter zu intensivieren. Zur Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben werden alle hiefür geeigneten Kräfte, darunter auch solche der in Betracht kommenden Hochschulinstitute, zur Mitarbeit eingeladen. Im Wege eines arbeitsteiligen Versuchs- und Forschungsprogramms sollen die Bundesversuchsanstalten und andere hiezu geeignete Institutionen besonders herangezogen werden. Um durch eine noch stärkere Koordinierung den größtmöglichen Effekt der Mittel zu erreichen, wird getrachtet, auf den einzelnen Spezialgebieten weitere Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Mit Rücksicht auf die gewaltigen Umstellungen in der Landwirtschaft und im Hinblick auf die Verschärfung der Marktbedingungen wird künftig vor allem auf die agrarwirtschaftliche Forschung Bedacht genommen. Außerdem sollen die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung in verstärktem Maß genutzt werden.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll nicht nur eine Intensivierung der Forschung, sondern auch eine bessere Koordinierung aller in der angewandten Forschung und im Versuchswesen tätigen Stellen sowie eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele erreicht werden.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

19. Landarbeiterwohnungen

Seit vielen Jahren ist eine stetige Abnahme der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte festzustellen. Bedingt durch den industriellen Aufschwung, aber auch durch die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft ist auch der Bedarf an Arbeitskräften gesunken. Trotzdem ist es nicht möglich, die menschliche Arbeitskraft zur Gänze durch Maschinen zu ersetzen. Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat daher zum Ziel, die unbedingt notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu erhalten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Lande. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in

Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

20. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht unter Punkt 20 angegeben.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1971 vergebenen, aber noch auszahlenden sowie für die 1972 zu vergebenden Agrarinvestitionskredite und der Kredite im Rahmen des Besitzstrukturfonds.

A. Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes werden die Agrarinvestitionskredite für die Darlehensnehmer in der Regel auf eine Zinsleistung von 3 % verbilligt. Eine Ausnahme ist nur bei den Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen. Der Zinsfuß dieser verbilligten Kredite ist schon bisher auf 1 % herabgesetzt worden, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist (Windschutzbüschel, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungsbau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösung materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (bauliche Maßnahmen in Bergbauernbetrieben)

- 25 -

sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur kann eine längere Laufzeit der Darlehen, für die Zinsenzuschüsse zu leisten sind, vereinbart werden. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu a): Zinsverbilligte Kredite sind allein oder in Kombination mit Beihilfen für alle Fälle vorgesehen, bei denen die Interessentenleistungen aus eigenen Barmitteln nicht aufgebracht werden können oder das angestrebte Förderungsziel mit Hilfe zinsverbilligter Kredite erreicht werden kann.

zu b): Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es Betrieben mit ungünstigeren natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen, aber auch solchen, die infolge durchgeführter Strukturmaßnahmen stärkeren finanziellen Belastungen ausgesetzt waren, auf Grund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Für diese Betriebe wäre daher die Anschaffung von arbeitsparenden Maschinen durch verbilligte Kredite zu erleichtern. Hierbei sollen in besonderem Maß Maschinen, die für eine überbetriebliche Nutzung bestimmt sind, berücksichtigt werden.

zu c): Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs weisen einen umfangreichen Gebäudebestand auf. Der Großteil dieser Gebäude ist überaltert und entspricht nicht den neuzeitlichen arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen.

Um deshalb die Wirtschaftsgebäude den Erfordernissen der Zeit anzupassen und auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung gesunde Wohnungen zu beschaffen, sind noch erhebliche Investitionen erforderlich. Die durch die erforderliche Umstellung bewirkten Verhältnisse in der Landwirtschaft machen es notwendig, zur Erneuerung der Baulichkeiten zinsverbilligte Kredite zur Verfügung zu stellen. Es sollen daher im Rahmen der Maßnahmen des Landwirtschaftsgesetzes Zinsenzuschüsse für verbilligte Kredite in ausreichender Höhe be-

- 26 -

reitgestellt werden, um den finanziell stark belasteten Betrieben die Möglichkeit zu bieten, ihre Baulichkeiten den Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen.

zu d): Im Wege der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als wesentlicher Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite (AIK) vorgesehen.

zu e): Hier sind Kreditverbilligungen für Maßnahmen im Bereich der pflanzlichen Produktion sowie der Vieh- und Milchwirtschaft und für hauswirtschaftliche Investitionen vorgesehen.

B. Sonstige Kredite

Besitzstrukturfonds

Die Gewährung von Zinsenzuschüssen durch den Besitzstrukturfonds zu Darlehen und Krediten, welche die Siedlungsträger der Länder bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen, ist gemäß Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl.Nr. 298, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, vorgesehen. Diese Kredite sind zur Finanzierung von Kaufpreisen bzw. von Pachtzinsvorauszahlungen, Kautioen oder Investitionsablösen bestimmt.

Zinsenzuschüsse werden 1972 für ein Kreditvolumen von 100 Millionen Schilling vorgesehen, die zum Ankauf von rund 3.000 ha im Wege der Siedlungsträger benötigt werden.

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

21. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamtheitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell lebendiger

- 27 -

und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit dieser Maßnahme ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch Steigerung der Produktivität, durch Förderung des Absatzes und durch Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen sind auch die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Die erstmals 1972 zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen 300 Millionen Schilling im Rahmen des vorerst auf fünf Jahre abgestellten Bergbauernsonderprogrammes sollen diesen Zielsetzungen dienen. Diese Mittel verteilen sich auf folgende Schwerpunkte:

	Millionen Schilling
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	10
b) Forstliche Maßnahmen	15
c) Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung	10
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	95
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	90
f) Forstliche Bringungsanlagen	10
g) Elektrifizierung ländlicher Gebiete	20
h) Leistungsgebundene Beihilfen	50
<hr/>	
S u m m e	300

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen

a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den vorhergehenden Abschnitten 3 und 5 bis 10 hingewiesen. Bezuglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß besonders auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs, des Kleingewerbes und der Heimarbeit beabsichtigt ist. Aus dem Titel der Förderung der Elektrifizierung ländlicher Gebiete sollen auch Beiträge für die Einleitung von Telefonanschlüssen ermöglicht werden.

- 28 -

Leistungsgebundene Beihilfen sind in Fortführung des Bergbauernzuschusses 1970 vorerst für Extrembetriebe als Abgeltung für vielfältige Produktions- und Lebenserschwerisse sowie der Leistungen der Bergbauernbetriebe zur Sicherung und Erhaltung der Erholungslandschaften bzw. als Zuschüsse für unverschuldet in Not geratene Bergbauernbetriebe vorgesehen.